

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 11 (1938)

Heft: 8

Rubrik: Es interessiert mich....

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

De la bonne cuisine française pour nos soldats. R. Vaultier. Speisenzubereitungen im Felde. „L'Illustration“ Paris, 5. Februar 1938.

Käse und Schachtelkäse bei der Truppenverpflegung in der Schweiz wurde von der „Zeitschrift für Fleisch und Milchhygiene“ Berlin, 1938, Heft Nr. 11, besprochen.

Truppenversorgung durch Flugzeuge. Die Italiener haben im abessinischen Kriege in der Tembien-Schlacht in mehreren Fällen ein ganzes Armeekorps ausschliesslich durch Flugzeuge versorgt. „Verpflegungsnachschub im Gebirgskriege“, Zeitschrift für die Heeresverwaltung, Stuttgart, 1938, Heft Nr. 2.

Es interessiert mich

Frage: Erhalten Hinterlassene von Wehrmännern, die im Dienste gestorben sind, irgendwelche Entschädigungen?

Antwort: Stirbt ein Wehrmann an einer Krankheit oder an einem Unfall, für deren Folgen die Militärversicherung aufzukommen hat, so erhalten die Hinterbliebenen ein Sterbegeld und Hinterlassenenpensionen.

Das Sterbegeld wird in allen Fällen ausbezahlt und beträgt einheitlich Fr. 200.—. — Die Witwe eines Wehrmannes erhält lebenslänglich, längstens aber bis zu einer allfälligen Wiederheirat, eine Witwenpension von 40% des Jahresverdienstes. Diese Pension erhöht sich auf 65% solange noch Waisen unter 18 Jahren vorhanden sind.

Ist keine Witwe vorhanden oder erlischt deren Pensionsanspruch aus irgendwelchem Grunde, so erhält jede Waise unter 18 Jahren je 25% des Verdienstes des Vaters, alle Waisen zusammen aber nicht mehr als 65%.

Hat der Verstorbene weder eine Witwe noch Kinder hinterlassen oder hören die oben aufgeführten Pensionsberechtigungen auf, so werden Verwandtenpensionen ausgerichtet, die unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse bemessen werden. Sie betragen im Maximum: an den Vater oder die Mutter 20%, an beide zusammen 35% je auf Lebenszeit, an einzelne elternlose Geschwister 15%, an mehrere zusammen 25%, an Grossvater oder Grossmutter je 15%, an beide zusammen 25%. Dabei schliessen die Eltern die Geschwister, und diese die Grosseltern für solange von der Pension aus, als sie selbst Pensionen beziehen.

Der Bundesrat kann eine Pension bis auf den doppelten Betrag erhöhen, wenn der Verstorbene sich im Interesse des Vaterlandes freiwillig einer grossen Gefahr ausgesetzt hatte und dabei verunglückt war.